

Reglement über die Fonds der Gemeinde Wolhusen

vom 19. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....3
Art. 1	Geltungsbereich 3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit..... 3
II	Fondsbestand und Verwendung3
Art. 3	Bestand, Äufnung..... 3
Art. 4	Verwendung..... 4
Art. 5	Ausgabenbewilligung 4
Art. 6	Rechnungsführung, Übertrag..... 4
Art. 7	Ausnahmen..... 4
III	Einzelne Fonds4
Art. 8	Kulturfonds..... 4
Art. 9	Sigristweiher 5
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen5
Art. 10	Ausführungsbestimmungen 5
Art. 11	Inkrafttreten 5

Gestützt auf Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Wolhusen vom 26. November 2017 beschliessen die Stimmberechtigten folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Wolhusen geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Jeder Fonds ist einem Bereich der Gemeindeverwaltung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- ² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Konti werden in der Jahresrechnung der Gemeinde Wolhusen einzeln ausgewiesen.
- ³ Der zuständige Bereich verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den nachfolgenden Grundsätzen.

II Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Die Fonds der Gemeinde Wolhusen werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.
- ² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.
- ³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4
Verwendung

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5
Ausgabenbewilligung

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet die Leitung des zuständigen Bereichs bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 10'000.00, im Einzelfall bis Fr. 5'000.00.

² Bei allen weiteren Entnahmen aus dem Fonds ist zusätzlich die Zustimmung des Delegierten des Gemeinderates einzuholen.

³ Davon ausgenommen sind allfällige Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6
**Rechnungsführung,
Übertrag**

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch den Bereich Finanzen.

² Die Leitung des zuständigen Bereichs präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7
Ausnahmen

Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Gemeinde Wolhusen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem diesem vorliegenden Reglement vor.

III

Einzelne Fonds

Art. 8
Kulturfonds

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Delegierten des Gemeinderates.

² Der Fonds bezweckt, spezielle Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich in der Gemeinde Wolhusen finanziell zu fördern und dadurch die kulturelle Vielfalt zu erhöhen.

Art. 9
Sigristweiher

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bereichs Bau und Infrastruktur.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zum Erhalt und zur Pflege des Naturschutz- und Naherholungsgebiets Sigristweiher zu finanzieren.

IV

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10
Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 11
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolhusen, 19. Mai 2019

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsidentin

David Schmid
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019.